



Einwohnergemeinde Kaisten
Poststrasse 7
5082 Kaisten

5082 Kaisten, 4. Mai 2021

BAUWESEN - BAUGESUCH - BAUBEWILLIGUNG
Einwohnergemeinde Kaisten, Poststrasse 7, 5082 Kaisten

B a u b e w i l l i g u n g

(unter besonderer Beachtung folgender Positionen: 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 5d)

Bauobjekt	Neubau Reservoir Aespleberg
Bauparzelle	Aespleberg, Parzellen GB Kaisten Nrn. 249, 609, 611, 622 und 1775
Auflage	19. Februar bis 20. März 2021

Aufgrund der Baueingabe erteilt der Gemeinderat gestützt auf die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Kaisten (BNO) vom März 2014 folgende **Baubewilligung**:

1. Allgemeine Auflagen und Bedingungen
2. Besondere Auflagen und Bedingungen
3. Bauplatzinstallation/Abfallentsorgung/Grabarbeiten
4. Feuerpolizeiliche Vorschriften
5. Elektr. Hausanschluss mit Innen- und Ausseninstallationen
6. Wasserversorgung
7. Entwässerung
8. Bauphysikalische Vorschriften
9. Baukontrollen
10. Gebühren

Vorbericht

Die Prüfung des Baugesuches erfolgte durch die Baukommission Kaisten sowie die kantonalen Fachstellen. Die Feststellungen und Empfehlungen sind in dieser Baubewilligung festgehalten.

Massgebende Planungsunterlagen für die Beurteilung:

Situation Neubau Reservoir Aespleberg	1 : 500	16.02.2021
Situation Abbruch Reservoir Fasnachtberg	1 : 500	16.02.2021
Übersichtsplan	1 : 10'000	08.02.2021
Technischer Bericht		10.11.2020
Situation Werkleitungen	1 : 500	08.02.2021
Situation Kirchrain Werkleitungen	1 : 500	08.02.2021
Normalprofile Werkleitungen	1 : 20	08.02.2021
Längenprofil Schmutzwasser	1 : 500/100	08.02.2021
Grundriss UG Bedienhaus	1 : 50/20	08.02.2021
Grundriss EG	1 : 50/20	08.02.2021
Schnitte A bis F	1 : 50	08.02.2021
Aushubplan Aespleberg	1 : 500	08.02.2021
Rodungsplan Aespleberg	1 : 500	08.02.2021
Rodungsplan Fasnachtberg	1 : 500	08.02.2021
Installationsplatz Aespleberg	1 : 500	08.02.2021
Installationsplatz Fasnachtberg	1 : 500	08.02.2021
Schnitte Rückbau Reservoir Fasnachtberg	1 : 100	08.02.2021
Aushubplan Fasnachtberg	1 : 500	08.02.2021
Verkehrskonzept Phase 1 (Erschliessung)		08.02.2021
Geologisch-geotechnischer Bericht		07.11.2018
Bodenschutzkonzept mit Pflichtenheft BBB		16.02.2021

Das Baugesuch lag während der Zeit vom 19. Februar bis 20. März 2021 öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf.

Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen erhoben worden.

Beschluss

Der Bauherrschaft, Einwohnergemeinde Kaisten, Poststrasse 7, 5082 Kaisten, wird für den Neubau des Reservoir Aespleberg und den Rückbau des bestehenden Reservoir Fasnachtberg auf den Parzellen GB Kaisten Nrn. 249, 609, 611, 622 und 1775, Aespleberg, die **Baubewilligung** unter den nachfolgenden **Auflagen und Bedingungen** erteilt.

1. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

- a) Die Ausführung der Bauarbeiten hat nach den Bestimmungen des Aarg. Baugesetzes, der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Kaisten, dem Abwasser- und Wasserreglement sowie den Weisungen der Gemeinde Kaisten zu erfolgen, wobei die weitergehenden, zwingenden Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleiben.
- b) Betreffend Ausführung der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen wird auf die Vorschriften der entsprechenden Fachverbände verwiesen.
- c) Für die Einhaltung der Vorschriften sind Bauherr, Bauleiter und Unternehmer solidarisch verantwortlich.

- d) Die Baubewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Privatrechte werden durch sie nicht berührt und begründet und bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- e) Für die Bauausführung gelten die mit dem Genehmigungsvermerk des Gemeinderates versehenen Projektpläne. Abweichungen davon sind nur mit der Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
- f) Vor Baubeginn auf öffentlichem oder privatem Grund hat der Bauherr die Lage von allfälligen Werkleitungen mit deren Eigentümern abzuklären (Wasser, Kanalisation, Elektrizität, Telefon, Militär etc.).
- g) Bei Beschädigungen haften Bauherr und Unternehmer solidarisch. **Die Behörde übernimmt mit der Baubewilligung keine Haftung für die Vollständigkeit und Genauigkeit von Werkleitungsplänen.**
- h) Gemeindestrassen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates aufgebrochen werden. Die Baustellen sind vorschriftsgemäss zu signalisieren, abzuschränken und zu beleuchten.
- i) Für die Grabarbeiten in Gemeindestrassen gelten grundsätzlich die technischen Vorschriften des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau. Andere Beschädigungen von Gemeindestrassen oder öffentlichen Anlagen während der Bauzeit sind der Gemeindekanzlei Kaisten sofort zu melden. Die Instandstellung erfolgt unter der Aufsicht der Gemeinde zu Lasten des Bauherrn. - Verschmutzte Strassen sind vom Bauherrn täglich reinigen zu lassen. Die Gemeinde kann im Unterlassungsfalle auf Kosten des Bauherrn die Ersatzvornahme anordnen lassen.
- j) Hydranten und Schieber der Wasserversorgung dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen stets leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen.
- k) Grenz- und Vermessungszeichen dürfen nicht versetzt, entfernt oder beschädigt werden. Fehlende Grenzzeichen sind spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft durch den Nachführungsgeometer ersetzen zu lassen.
- l) Nach Fertigstellung der Baute wird der zuständige Nachführungsgeometer die Veränderungen erfassen und im Vermessungswerk und Grundbuch aktualisieren. Die Mitarbeitenden des Nachführungsgeometers werden sich vor Beginn der Feldarbeiten an der Haustüre anmelden. Die Kosten gehen gemäss § 47 Abs. 3 respektive § 48 der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (KGeoIV SAR 740.111) zu Lasten des Grundeigentümers als Verursacher der Veränderung.
- m) Die Bemühungen um die Reduktion des Baulärms sind auch auf kleinen Baustellen in angepasster Art umzusetzen. Es gilt die Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms (Baulärm-Richtlinie), Aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006, BAFU. Diese kann im Internet unter <http://www.bafu.admin.ch/publikationen> mit dem Suchwort "Baulärm" heruntergeladen werden. In erster Linie soll der Baulärm an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg bekämpft werden. Als Checkliste dient der Massnahmenkatalog der Baulärm-Richtlinie, in dem allgemeine und baustellenspezifische Möglichkeiten zur Begrenzung von Baulärm erläutert werden.
- n) Während der gesamten Bauzeit ist auf die sich in der Nähe befindliche Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Nachbarschaft ist frühzeitig über den Baubeginn, den Bauablauf und die gesamte Bauzeit, die lärmintensiven Arbeiten und ihre Dauer zu orientieren (Informationsschreiben). Im Weiteren ist der Nachbarschaft eine Anlaufstelle seitens der Bauherrschaft für allfällige Fragen bekannt zu geben. Das Informationsschreiben ist nebst den Anwohnern dem Gemeinderat zuzustellen.

- o) Die Massnahmen zur Begrenzung von Baulärm richten sich, gestützt auf Art. 6 der Lärmschutzverordnung (LSV), nach der Baulärm-Richtlinie 2006 des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Die erforderlichen Massnahmen sind gemäss dieser Richtlinie zu planen und umzusetzen.
- p) Der Bewilligungsnehmer hat der Bauleitung und der Bauunternehmung rechtzeitig Kenntnis von allen Vorschriften dieser Bewilligung zu geben.
- q) Die Gültigkeit dieser Baubewilligung beträgt zwei Jahre ab Eintritt der Rechtskraft und kann nicht verlängert werden.
- r) Mit Baubeginn anerkennt der Bauherr sämtliche Auflagen und Bedingungen dieser Baubewilligung.

2. Besondere Auflagen und Bedingungen

- a) Die Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements BVU vom 21. April 2021 wird zusammen mit der Baubewilligung durch Übergabe einer Kopie eröffnet. **Diese bildet ein integrierender Bestandteil der Baubewilligung.** Die entsprechenden Auflagen sind zu beachten.
- b) Die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald des Departements BVU vom 20. April 2021 wird zusammen mit der Baubewilligung durch Übergabe einer Kopie eröffnet. **Diese bildet ein integrierender Bestandteil der Baubewilligung.** Die entsprechenden Auflagen sind zu beachten.
- c) Die Zustimmung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des DVI vom 12. März 2021 inklusive der Zustimmung der SUVA vom 10. März 2021 werden zusammen mit der Baubewilligung durch Übergabe einer Kopie eröffnet. **Diese bilden ein integrierender Bestandteil der Baubewilligung.** Die entsprechenden Auflagen sind zu beachten.
- d) Die Stellungnahme der AEW Energie AG vom 15. März 2021 wird zusammen mit der Baubewilligung durch Übergabe einer Kopie eröffnet. **Diese bildet ein integrierender Bestandteil der Baubewilligung.** Die entsprechenden Auflagen sind zu beachten.
- e) Die Rechtsverwahrung der BKW Energie AG vom 19. März 2021 wird zusammen mit der Baubewilligung durch Übergabe einer Kopie eröffnet. **Diese bildet ein integrierender Bestandteil der Baubewilligung.** Die entsprechenden Auflagen sind zu beachten.
- f) **Das Einmessen der einzelnen Hausanschlussleitungen (Wasser, Abwasser und Elektro) muss durch die Beauftragten der Gemeinde erfolgen. Bezüglich der Meldung und dem Ablauf gilt das beiliegende Merkblatt "Einmessen der Hausanschlüsse".**
- g) Die Versicherung der Baute ist Sache der Bauherrschaft.
- h) In Bezug auf die Umgebungsgestaltung sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2 : 3 müssen der Böschungsfuss bzw. die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.
- i) Hinsichtlich Sicherheit, Foundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst (§ 52 BauG und § 34 BNO). – Die anerkannten Regeln der Baukunst im Bereich Festigkeit und Sicherheit sind in den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA festgehalten. Die Sicherheitsvorkehrungen (Geländer, Brüstungen usw.) sind in der SIA-Norm 358 umschrieben. Danach ist jede begehbare Fläche, bei der eine Gefährdung durch Absturz anzunehmen ist, durch ein Schutzelement zu sichern. Eine Gefährdung ist im Allgemeinen anzunehmen, wenn die Absturzhöhe mehr als 1.0 m

beträgt. Die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen sind, gemäss SIA-Norm 358 und der erläuternden Dokumentation der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), einzuhalten.

- j) Gestützt auf das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Kaisten werden die Kontrollen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

3. Bauplatzinstallation/Abfallentsorgung/Grabarbeiten

- a) Bei der Baustelleninstallation ist zu beachten, dass flüssige Brenn-, Treib- und Schmierstoffe nur in Kleingebinden aufbewahrt werden dürfen. Sie sind vorschriftsgemäss mit Auffangwannen und unter Verschluss zu lagern. An Baumaschinen aller Art sowie an Motorfahrzeugen dürfen Parkdienst, Ölwechsel und Reparaturen nur auf einem dichten, über einen Mineralölabscheider in die Kanalisation entwässerten Werkplatz ausgeführt werden.
- b) Muss öffentlicher Grund und Boden für die Bauplatzinstallation, Lagerplätze, Werkleitungen usw. beansprucht werden, so ist eine besondere Bewilligung einzuholen.
- c) **Vor Beginn** von Abbruch- und Rückbauarbeiten sind asbesthaltige Materialien wie Spritzasbestisulierungen, Leichtbauplatten, Asbesttextilien oder Asbestzementplatten sachgerecht zu entfernen.
- d) Es ist verboten, nicht vorbehandeltes Baustellenabwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten oder versickern zu lassen (Art. 7 Gewässerschutzgesetz). Für die Planung und Realisierung der Baustellenentwässerung ist die SIA-Empfehlung SN 509 431 "Entwässerung von Baustellen" verbindlich. In erster Linie sollen diese Abwässer mittels Absetzbecken rezirkuliert und meistens auch neutralisiert werden.
- e) Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden (KVA).
- f) Die Benutzung des öffentlichen Raumes wie Strassen und Plätze für Baustelleninstallationen, Gerüste und dergleichen ist separat bewilligen zu lassen. Die Anforderungen zu Gerüsten und Arbeitspodesten sind den gängigen Vorschriften und Normen zu entnehmen.
- g) Die Anwohner sind über allfällige Einschränkungen und Behinderungen rechtzeitig zu informieren. Allfällig notwendige Umleitungen sind vorschriftsgemäss zu signalisieren.
- h) Sämtliche Bauabfälle (Bauschutt, Verpackungsmaterialien usw.) sind nach Materialien getrennt in Mulden zu sammeln und umweltgerecht zu entsorgen. Das Verbrennen von Abfall auf der Baustelle ist verboten. Der Abfall darf nicht mit der ordentlichen Kehrrichtabfuhr entsorgt werden.
- i) Die Bestimmungen für Rückbau- und Abbrucharbeiten gemäss Art. 60 und 60a der BauAV (Bauarbeitenverordnung) sind zwingend einzuhalten.
- j) Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Gemäss Art. 60 BauAV Abs. 4.
- k) Bei Auftragserteilungen für den Aushub oder anderen Tiefbauarbeiten ist die beigelegte "Deklaration für die Materialablagerung" in der Kiesgrube abzugeben, in welcher der Aushub abgelagert werden soll.

4. Feuerpolizeiliche Vorschriften

- a) Grundsätzlich gelten aus feuerpolizeilicher Sicht die VKF Normen und Richtlinien, das Brandschutzgesetz vom 21. Februar 1989 und die Brandschutzverordnung vom 23. März 2005. Die Bestimmungen der Vollzugshilfen für den allgemeinen Brandschutz für Wohnbauten und wärmetechnische Anlagen (Stand Januar 2015) sind einzuhalten.
- b) Mit dem Baubeginn ist die Baute bei der AGV mittels Formular zur Bauversicherung anzumelden. Nach der Bauvollendung ist die definitive Schatzung zu beantragen.

5. Elektr. Hausanschluss mit Innen- und Ausseninstallation

- a) Für die Planung und Ausführung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Bereich der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Kaisten, Ausgabe 2017, eidgenössische und kantonale Bestimmungen sowie die Normen und Vorschriften des Berufsverbandes massgebend.
- b) Die Erstellung des Anschlusses hat in jedem Fall unter vorgängiger Absprache mit der Werkkommission EV zu erfolgen.
- c) Sämtliche Aufwendungen die Hauszuleitung betreffend gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauheerrschaft.
- d) **Aufgrund der langen Kabelstrecke muss der Kabelquerschnitt um die Spannungsqualität einzuhalten auf 95mm² erhöht werden. Aus diesem Grund braucht es auf der gesamten Strecke des Kabelrohrblocks andere oder zusätzliche Kabelschächte. Diese sind im beiliegenden Plan der IBB Energie AG ersichtlich.**
- e) **Vor Baubeginn** ist das Formular "Installationsanzeige" einzureichen.
- f) Im Übrigen wird auf die beiliegenden Auflagen und Vorschriften der Werkkommission EV/WV/AW verwiesen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Baubewilligung. Für die Erstellung der Hauszuleitung sind von der EVK folgende Unternehmungen zugelassen:
 - Elektro Siegrist AG, Kaisten
 - R. Hegi AG, Mettau
 - Elektroanlagen Schraner, Sulz
- g) Bei einer allfälligen Netzverstärkung bleibt eine Gebührenerhebung ausdrücklich vorbehalten.

6. Wasserversorgung

- a) Für die Planung und Ausführung sind das Wasserreglement der Gemeinde Kaisten, Ausgabe 2018, sowie die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend. - Die Vorschriften der Aarg. Gebäudeversicherung, des Kant. Laboratoriums sowie eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- b) **Zwecks Nachführung des Leitungskatasters wird die Hausanschlussleitung vor dem Eindecken eingemessen. Die Bauheerrschaft bzw. die Bauleitung ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Einmessung mindestens 3 Tage im Voraus dem Brunnenmeister zu melden.**

- c) Sämtliche Aufwendungen die Hauszuleitung betreffend gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft.
- d) Der Bezug von Bauwasser ab Hydranten ist **nicht** gestattet. Der Bauwasserbezug hat ab dem neuen Anschluss zu erfolgen.
- e) Auf Empfehlung des Kant. Chemischen Laboratoriums sind im Interesse der Beständigkeit der Hausinstallationen nicht korrodierende Werkstoffe wie Polyethylen (PE) oder rostfreier Stahl zu verwenden.
- f) Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- g) Im Übrigen wird auf die beiliegenden Auflagen und Vorschriften der Werkkommission EV/WV/AW verwiesen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Baubewilligung.
- h) Für die Erstellung der Hauszuleitungen sind von der WVK folgende Unternehmungen zugelassen:
 - Sanfa AG, Kaisten
 - Weiss AG, Sulz

7. Entwässerung

- a) Für die Planung und Ausführung sind das Abwasserreglement der Gemeinde Kaisten, Ausgabe 2018, die VSA-Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften, SN 592 000, die SIA-Norm V 190 sowie die Richtlinien gemäss Ordner „Siedlungsentwässerung“, des Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, sowie die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Kaisten massgebend.
- b) **Bauausführung**
 - Alle Rohre müssen nach den VSA-Vorschriften verlegt werden. Es sind ausschliesslich **PP-Rohre** zu verwenden; PVC-Rohre dürfen **nicht** mehr verwendet werden.
 - Alle Leitungen unterhalb und ausserhalb von Gebäuden sind nach dem Normalprofil U4 bzw. V4 gemäss Norm SIA 190 einzubetonieren (VSA SN 592 000).
 - Die Anschlüsse an Schächte haben mittels Schachtfutter zu erfolgen.
 - Die Ausführungsqualität der Schmutzwasserleitungen ist **mittels Dichtigkeitsprüfungen (Luft)** gemäss Norm SIA 190 nachzuweisen. Die Prüfungsanordnung hat bauseits zu erfolgen.
 - **Von den Schmutzwasserleitungen ist eine Kanalfernsehaufnahme zu erstellen und bis spätestens 4 Wochen nach der Abnahme der Dichtigkeitsprüfung der Gemeinde abzugeben.**
 - Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Gemeinderat der Plan des ausgeführten Werkes im Doppel abzugeben.
- c) **Meldungen/Baukontrollen**
 - Die Leitungen ausserhalb des Gebäudes (Grundstückentwässerung, Hausanschluss) werden durch den Gemeinderat oder deren Beauftragte abgenommen und eingemessen. Dies erfolgt in folgenden Schritten:
 1. Optische Kontrollen von Leitungsverlauf, Material, Anschlussstücke, usw.
 2. Abnahme der Dichtigkeitsprüfung
 3. Einmass

- Die Bauherrschaft bzw. die Bauleitung ist verpflichtet, folgende Termine mindestens 3 Tage im Voraus der Gemeindeverwaltung zu melden:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| 1. Optische Kontrollen | vor dem Einbetonieren |
| 2. Abnahme der Dichtigkeitsprüfung | vor dem Eindecken |
| 3. Einmass | vor dem Eindecken |

- d) Für die Kanalisationsanschlüsse sind ausschliesslich Kernbohrungen und Spezialanschlussstücke bei Zementrohren und **Formstücke für Kunststoffrohre** anzuwenden.
- e) Ausserhalb der Gebäude hat die minimale Überdeckung von Abwasserleitungen 0.80 m zu betragen.
- f) Die Kontrolle des Kanalisationsanschlusses ist spätestens am Vortag anzufordern. Es werden nur Anschlüsse abgenommen, bei welchen der Mörtel abgebunden bzw. der Klebstoff erhärtet ist. Die Anschlussmuffe wird in folgendem Bauzustand kontrolliert:
- Anschlussmuffe definitiv nach Vorschriften versetzt, verputzt und glatt gestrichen, Hauptleitung von Mörtel und Spitzresten gereinigt.
 - Anschlussrohr noch nicht versetzt.
 - Gute Zugänge der Muffe für manuelle und visuelle Kontrolle sowie visuelle Kontrolle der Hauptleitung mittels Spiegel durch die Öffnung der Anschlussmuffe.

Bei Nichtbeachten dieser Auflage erfolgt die Kontrolle mittels Kanalfernsehen bzw. die Offenlegung einer bereits wiedereingelegten Anschlussmuffe unter Kosten an die Bauherrschaft.

8. Bauphysikalische Vorschriften

- a) Die Vorgaben des Energiegesetzes und der Energieverordnung des Kantons Aargau sind massgebend. Insbesondere sind die Vorgaben der Normen SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“ und SIA 180 „Wärmeschutz, Feuchteschutz (Raumklima)“ in Gebäuden einzuhalten.
- b) Schall- und Wärmeschutzmassnahmen sind gemäss den kantonalen Verordnungen einzuhalten.

9. Baukontrollen

- a) Zur Kontrolle sind rechtzeitig zu melden:

- | | |
|--------------------------|--|
| • Schnurgerüst | KSL Ing. AG/BREM Geomatik, Frick oder KOPA, Laufenburg |
| • Kanalisationsanschluss |  |
| • Wasseranschluss | |
| • Elektroanschluss | Werkkommission EVK, Tel. 079 444 97 90 / 056 401 24 04 |
| • Rohbauvollendung | Abt. Bau und Planung Kaisten (zHd. Baukommission) |
| • Bauvollendung | Abt. Bau und Planung Kaisten (zHd. Baukommission) |

- b) Die Bauherrschaft ist verantwortlich, dass die vom Gemeinderat bestimmten Personen rechtzeitig zu den Baukontrollen eingeladen werden. Die entsprechende Anmeldung ist frühzeitig anzuzeigen.

Erfolgen in Bezug auf die erwähnten Kontrollen Mehraufwendungen, welche auf das Nichtbeachten einer rechtzeitigen Meldung zurückzuführen ist, werden sämtliche entstehenden Mehrkosten der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

- c) Dem Gemeinderat bzw. den von ihm beauftragten Funktionären wird das Recht eingeräumt, alle erforderlichen Baukontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Baubewilligung bzw. Bau- und Nutzungsordnung vorzunehmen. Sollten bei diesen Kontrollen Verstösse gegen Baubewilligung oder Bau- und Nutzungsordnung festgestellt werden, so fallen die zusätzlichen Kontroll- und Umtriebskosten zulasten des Verursachers.
- d) Mit der Erteilung der Baubewilligung und der Ausübung baupolizeilicher Kontrollen übernehmen der Gemeinderat und dessen Beauftragte keine Garantie für die Konstruktion, Festigkeit und Materialeignung.

10. Gebühren

10.1 Baubewilligung

Kosten für die Behandlung des Baugesuches
[redacted] der Baukosten von CHF [redacted]

CHF [redacted]

10.2 Wasser (gem. Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen)

Bauwasser: pauschal

CHF [redacted]

*Vorbehalt: Nachträgliche Bereinigung
je nach Ergebnis der Schlusskontrolle*

10.3 Elektrisch (gem. AGB über den Bereich der Elektrizitätsversorgung Kaisten)

Die ordentliche Anschlussgebühr gemäss
Reglement beträgt pauschal

CHF [redacted]

10.4 Vollzugskontrollen (§ 4 Gebührenreglement zur BNO)

Schnurgerüstkontrolle (nach Aufwand)
Wasser, Kanalisation, Elektra (fachtechnische
Kontrolle, Leitungseinmessung, Ausführungsplan) je
CHF [redacted] pro Werk (pauschal)
Rohbaukontrolle (pauschal)
Schlusskontrolle Gebäude (pauschal)

(Verr. direkt)

CHF [redacted]

CHF [redacted]

CHF [redacted]

10.5 Diverse Forderungen

Baugesuchsprüfung Brandschutzbeamter (nach Aufwand)
Publikation im kant. Amtsblatt (nach Aufwand)

CHF [redacted]

CHF [redacted]

**Die Baubewilligung gilt als Anschlussbewilligung und grundsätzlich als Gebührenverfügung.
Zu den reglementarischen Ansätzen kommen die Betreffnisse der Mehrwertsteuer dazu.**

Mit der Rechnungsstellung aller Forderungen wird die Abteilung Finanzen beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

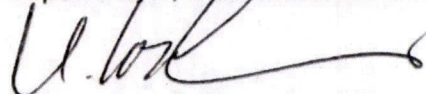
1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.
2. Die Beschwerdeschrift muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
6. Gegen die Gebührenverfügung, Ziffer 10, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Kaisten, 5082 Kaisten, schriftlich und begründet Einsprache geführt werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Allfällige Beweismittel sind beizulegen (§ 9 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

GEMEINDE KAISTEN

Gemeinderat



Arpad Major, Gemeindeammann



Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber

Kopie an

- KSL Ingenieure AG, [REDACTED], Dammstrasse 3, 5070 Frick (Projektverfasser)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, [REDACTED], Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau; BVUAFB.21.461
- Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Kultur, Kantonsarchäologie, Industriestrasse 3, 5200 Brugg
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Industrie- und Gewerbeaufsicht, [REDACTED], Rain 53, 5001 Aarau; Referenz 122297
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Fabian Dietiker, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau; **BVUAW.1579**
- BKW Energie AG, Engineering Netze, [REDACTED], Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen
- AEW Energie AG, [REDACTED], Obere Vorstadt 40, Postfach, 5001 Aarau
- IBB Energie AG, [REDACTED], Gaswerkstrasse 5, 5200 Brugg
- [REDACTED], 5082 Kaisten
- Unterhaltsbetriebe Kaisten, [REDACTED], Brunnenmeister und Sachbearbeiter Abwasser
- BREM Geomatik, Dammstrasse 3, 5070 Frick (per E-Mail); zur Nachführung der amtlichen Vermessung
- Gemeinderat
- Baukommission
- Werkkommission EV/WV/AW
- Abteilung Finanzen (Rechnungsstellung)
- Abteilung Steuern (Schätzungsprotokollakten)
- Baugesuchsakten

Beilagen

- 1 genehmigter Plansatz
- Zustimmung der Abt. für Baubewilligungen vom 21. April 2021
- Rodungsbewilligung der Abt. Wald vom 20. April 2021
- Zustimmung des Amts für Wirtschaft und Arbeit vom 12. März 2021
- Zustimmung der SUVA vom 10. März 2021
- Stellungnahme der AEW Energie AG vom 15. März 2021
- Rechtsverwahrung der BKW Energie AG vom 19. März 2021
- Anschlussbeurteilung der IBB Energie AG vom 29. April 2021
- Meldeformulare (Baukontrollen)

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

20. April 2021

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1579

Gemeinde: Kaisten
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Kaisten
Bauvorhaben: Neubau Wasserreservoir Aespleberg, Rückbau Reservoir Fasnachtberg
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.21.461

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Das bestehende Wasserreservoir auf dem Fasnachtberg soll rückgebaut und durch ein neues Reservoir auf dem Aespleberg ersetzt werden. Das neue Reservoir muss mit neuen Leitungen an das bestehende Netz angeschlossen werden. Sowohl der Standort des rückzubauenden als auch des geplanten Reservoirs liegen im Wald.

Das neue Reservoir Aespleberg fasst 1'300 m³ Wasser und beansprucht eine Grundfläche von ca. 465 m². Es wird mit 1 m Waldboden überdeckt und kann wiederbestockt werden (technischer Bericht Kapitel 2.5). Der Vorplatz des Reservoirs wird nicht wiederbestockt und erfordert eine definitive Rodung von 104 m². Für den Bauvorgang sind für die Erdarbeiten und die Zufahrt temporäre Rodungen im Umfang von 1'188 m² erforderlich. Der Installationsplatz und die Kranstellfläche befinden sich ausserhalb des Waldes im angrenzenden Friedhofareal. Für das neue Reservoir wird eine eigene Parzelle geschaffen, indem die benötigte Fläche von der Waldparzelle abgetrennt und das Eigentum von der Ortsbürgergemeinde Kaisten an die Einwohnergemeinde Kaisten übertragen wird (neue Parzelle Nr. 2932).

Für den Rückbau des Reservoirs Fasnachtberg ist für die Erdarbeiten und die Zufahrt eine temporäre Rodung von 700 m² erforderlich. Die Decke des Reservoirs wird rückgebaut; die Seitenwände werden bis 1 m unter Terrain abgebrochen und die Bodenplatte wird mittels Kernbohrungen perforiert, damit das Meteorwasser versickern kann (technischer Bericht S. 8). Die so entstehende Grube wird mit Aushubmaterial vom Bau des neuen Reservoirs aufgefüllt und mit Waldboden rekultiviert. Direkt angrenzend wird als Ersatz für die oben erwähnte definitive Rodung eine Fläche von 104 m² aufgeforstet.

Die neuen Leitungen verlaufen weitgehend ausserhalb des Waldes. Auf der Waldrandstrasse (Strassenparzelle Nr. 622) sind zwei Wasserableitungen, eine Sauberwasserzuleitung, eine Schmutzwasserleitung, eine Elektroleitung und ein Signalkabel geplant. Auf den letzten 15 m vor dem Reservoir queren diese Leitungen das Waldareal. Direkt angrenzend wird entlang der Waldrandstrasse ein ca. 25 m langer und 1 m breiter temporärer Rodungsstreifen beantragt, um die Leitungen verlegen

zu können. Beide Bereiche befinden sich innerhalb der oben beschriebenen Rodungsfläche für den Reservoir-Neubau.

In der Strassenparzelle Nr. 249 werden eine Wasserleitung und ein Signalkabel verlegt. Die oberen 110 m dieser Strasse liegen rechtlich im Wald und gelten als Waldstrasse, beim unteren Teil handelt es sich um eine Waldrandstrasse. Für die Bauarbeiten wird kein Waldboden neben der Strasse beansprucht. Es werden kleine Maschinen eingesetzt und der Aushub wird auf der Waldstrasse zwischengelagert (Auskunft des Projektleiters am 23. Februar 2021). Für den Anschluss einer bestehenden Wasserleitung wird auf der Waldparzelle Nr. 1172 eine temporäre Rodung von 61 m² beantragt.

Gemäss § 42 Abs. 1 lit. j KGeoIV müssen Rodungspläne durch den zuständigen Nachführungsgeometer erstellt werden. Vorliegend erfolgte dies erst nach der öffentlichen Auflage. Dadurch ergaben sich geringfügige Änderungen an den beantragten Rodungsflächen. Im öffentlich aufgelegten Rodungsgesuch wurden 105 m² definitive Rodung beantragt (jetzt im definitiven Rodungsgesuch nur 104 m²), beim neuen Reservoir 1'225 m² temporäre Rodung (jetzt im definitiven Rodungsgesuch: 1'188 m²) und beim Leitungsanschluss 52 m² (jetzt im definitiven Rodungsgesuch: 61 m²). Entsprechend wurde die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung von 105 m² auf 104 m² verkleinert. Aufgrund der geänderten Flächenangaben wurde bei der Abteilung Wald des Kantons Aargau ein angepasstes Rodungsgesuchsformular eingereicht. Insgesamt werden nun 29 m² weniger Rodung beantragt als im öffentlich aufgelegten Rodungsgesuch. Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuchs wurde nicht wiederholt.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 2'053 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor (Unterschrift vom 8. April 2021 auf dem Rodungsgesuchformular sowie 7. April 2021 auf separater Einverständniserklärung).

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 19. Februar 2021 bis am 20. März 2021 in der Gemeinde Kaisten öffentlich auf. Gemäss Mitteilung der Gemeindekanzlei Kaisten vom 31. März 2021 sind dagegen **keine Einwendungen** eingegangen. Die nachträglichen Änderungen an den Flächenangaben sind unwesentlich und erfordern keine erneute Auflage des Rodungsgesuchs.

Die öffentliche Wasserversorgung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist unter anderem durch die erforderliche Höhe über Meer und durch die Geländeverhältnisse **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Die Begründung der Standortgebundenheit im vorliegenden technischen Bericht ist nachvollziehbar. Der Grobstandort wird mit der erforderlichen Höhe über Meer und der Nähe zu den bestehenden Leitungen begründet. Als weitere Vorteile werden genannt, dass eine bestehende, asphaltierte Zufahrt fast bis zum geplanten Reservoir führt und dass der Standort ausserhalb des Trassees der Hochspannungsleitung liegt. Der gewählte Feinstandort ergibt sich aufgrund geringerer Erdbewegungen und einer besseren Einbettung in die Umgebung (Landschaftsschutzzone).

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Die Baubewilligung kann gestützt auf Art. 24 RPG erteilt werden.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 26. März 2021 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 10. März 2021 keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Rodungen für den Neubau des Reservoirs Aespleberg und für den Rückbau des Reservoirs Fasnachtberg betreffen keine Naturschutzgebiete. Hingegen liegt die temporäre Rodung von 61 m² für den Anschluss der neuen Wasserleitung an eine bestehende Wasserleitung in einem Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung gemäss Richtplan. Durch die kleinflächige temporäre Rodung im Bereich eines bestehenden Maschinenwegs wird das Schutzziel (naturgemässe Bestockung) nicht gefährdet.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 1'949 m² an Ort und Stelle geleistet. Die Ersatzaufforstungsfläche neben dem rückgebauten Reservoir Fasnachtberg im Ausmass von 104 m² liegt ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen. Mit Stellungnahme vom 5. März 2021 stimmt die Abteilung Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen dem Vorhaben zu.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

Teilung von Wald:

Die Teilung von Wald bedarf einer kantonalen Bewilligung. Diese darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991, WaG). Die für diese Bewilligungen zuständige kantonale Behörde ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (§ 24 Abs. 1 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1998, AWaV).

Gemäss Praxis der Abteilung Wald wird bei Parzellierungsgesuchen von Wald darauf geachtet, dass die neu entstehenden Parzellen eine Mindestgrösse von 50 Aren aufweisen. Die neu geplante Parzelle Nr. 2932 in Kaisten erreicht die Mindestgrösse von 50 Aren nicht. Gesamthaft betrachtet überwiegen jedoch die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Wasserreservoirs diejenigen an der Parzellengrösse. Die Grenzmutation mit Teilung von Wald gemäss Tauschvertrag vom 4. März 2021 sowie dem zugehörigen Mutationsplan mit Mutationsurkunde Nr. 2121 wird bewilligt. Die Bewilligung der Parzellierung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen.

3. Rodungsentscheid

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Kaisten wird für den Neubau des Reservoirs Aespleberg, den Rückbau des Reservoirs Fasnachtberg sowie für die Erstellung der Anschlussleitungen eine Rodung im Umfang von 2'053 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Kaisten	Aespleberg	OBG Kaisten	1775	185
Kaisten	Aespleberg	EWG Kaisten	2932 (neue Parzelle!)	1'107
Kaisten	Fasnachtberg	OBG Kaisten	611	700
Kaisten	nahe Kapelle	OBG Kaisten	1172	61
Total				2'053

Rodungskordinaten: 2 646 390 / 1 266 070

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche sind die Situationspläne "Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1/2), Neubau Reservoir, Aespleberg" im Massstab 1:500 sowie "Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2/2), Neubau Reservoir, Aespleberg" im Massstab 1:500, beide genehmigt durch die Abteilung Wald am 20. April 2021.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und mit einem festen Zaun vom nicht zu beanspruchenden Waldareal abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV nachgeführt.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Kaisten das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 1'949 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2023 wiederzube- stocken. Massgebend sind die unter Ziffer 3.2 erwähnten Situationspläne.

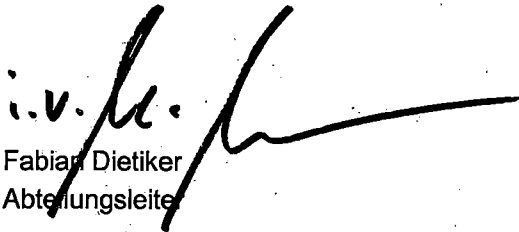
Für die definitive Rodung im Umfang von 104 m² ist auf Parzelle Nr. 611, Gemeinde Kaisten, bis zum 31. Dezember 2023 Ersatz zu leisten. Massgebend ist der Situationsplan "Änderung Wald- areal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2/2), Neubau Reservoir, Aespleberg" im Massstab 1:500. Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezi- elle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Ge- bühren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Aus- gleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Grenzmutation mit Teilung von Wald gemäss Tauschvertrag vom 4. März 2021 sowie dem zugehörigen Mutationsplan mit Mutationsurkunde Nr. 2121 wird bewilligt. Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der Erteilung der Baubewilligung in Rechtskraft.

3.9 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.


i.v.h.
Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Kaisten (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Kaisten an:

- Einwohnergemeinde Kaisten (Gesuchstellerin) (mit Beilagen)
- Ortsbürgergemeinde Kaisten (Grundeigentümerin) (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 1, Jura-Fricktal (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Sektion Waldbewirtschaftung

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Roman Gisin (mit Planbeilage)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsgewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsgewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsgewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Gemeinde Kaisten

Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 2)

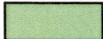
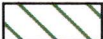
Neubau Reservoir, Aespleberg

1:500

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1579



Legende:

-  Waldareal
-  Realersatz
-  temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle
-  Rodungsfläche

Oliver Brem
Nachführungsgeometer Kreis Laufenburg

Datum: 6.4.2021

Unterschrift:

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Gemeinde Kaisten

Datum: 7.4.2021
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

Unterschrift:

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:
Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforstamt 1 Jura - Fricktal

Datum: 20.7.2021
Der Gemeindegemeinderat:
Unterschrift:

Aespleberg

1:500

1775

623

1118 m²

2932

70 m²

104 m²

625

624

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²				Summe
	611	1172	1775	2932	
Rodungsfläche			3	101	104
Realersatz	104				104
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	700	61	182	1006	1949

Gemeinde Kaisten

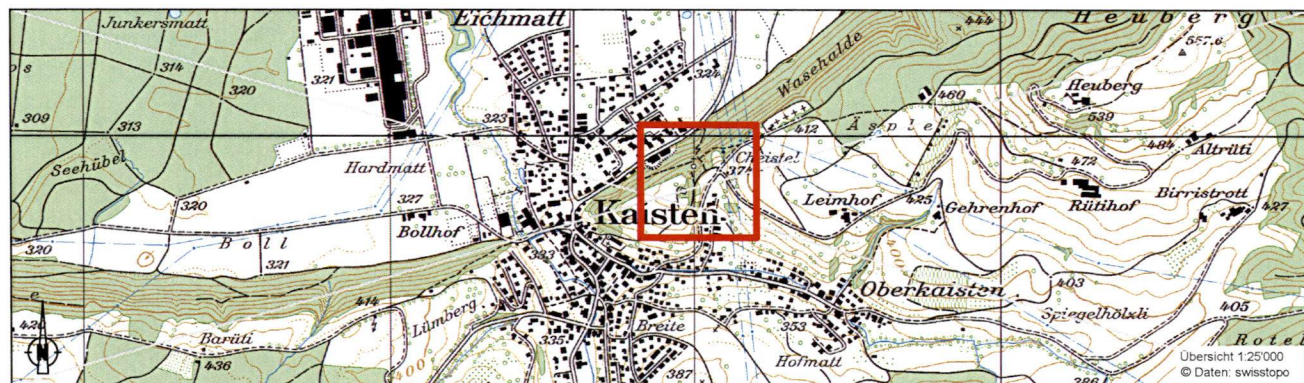
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2 / 2)

Neubau Reservoir, Aespleberg

1:500

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1579



Legende:

- Waldareal
- Realersatz
- temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle
- Rodungsfläche

Oliver Brem
Nachführungsgeometer Kreis Laufenburg

Datum: 6.4.2021

Unterschrift:

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Gemeinde Kaisten

Datum: 7.4.2021
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindegemeinschaft:

Unterschrift:

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforstamt 1 Jura - Fricktal

Datum:

Unterschrift:



Easchnachtsberg

1:500



Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²				Summe
	611	1172	1775	2932	
Rodungsfläche			3	101	104
Realersatz	104				104
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	700	61	182	1006	1949